

73 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 10 02

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Impfschadengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Impfschadengesetz, BGBl. Nr. 371/1973, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Nach § 1 ist folgender § 1 a einzufügen:

„§ 1 a. Der Bund hat ferner für Schäden, die durch eine Schutzimpfung auf Grund der Bestimmungen des Impfgesetzes vom 8. April 1874, deutsches RGBl., S. 31, in der Fassung der Kundmachung GBIO. 1939, Nr. 936, ab 27. April 1945 im Bundesgebiet verursacht worden sind, nach

Maßgabe dieses Bundesgesetzes Entschädigung zu leisten.“

2. Nach § 4 ist folgender § 4 a einzufügen:

„§ 4 a. Auf einen Impfschaden gemäß § 1 a ist § 4 nicht anzuwenden. Der Anspruch auf Entschädigung für einen solchen Impfschaden ist spätestens bis 31. Dezember 1982 geltend zu machen.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

Erläuterungen

Die Volksanwaltschaft hat in ihrem Ersten Bericht an den Nationalrat (III-120 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen) einen Härtefall im Zusammenhang mit einem Pockenimpfschaden wie folgt aufgezeigt:

„Der Betroffene C. M. wurde im Jahre 1947 gegen Pocken geimpft, als deren Folge eine Gehirnschädigung eintrat. C. M. hat keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Impfschadengesetz und kann daher nur aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge versorgt werden. Diese Versorgung reicht keineswegs an die Ansprüche nach dem Impfschadengesetz heran. Der Grund dafür liegt darin, daß das Impfschadengesetz 1973 (BGBl. Nr. 371/1973) gemäß § 1 lit. a nur auf Schäden anwendbar ist, die durch eine Schutzimpfung aufgrund des Bundesgesetzes über Schutzimpfungen gegen Pocken, BGBl. Nr. 156/1948, verursacht wurden, nicht aber auf Schutzimpfungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten. Während für Schäden, die aufgrund des seinerzeitigen Impfgesetzes erfolgten

(Deutsches Reichsgesetzblatt Seite 31/1874), kein eigentliches Entschädigungsverfahren vorgesehen war, die Impfgeschädigten aber nach ständiger Praxis aufgrund der in diesem Gesetz bestehenden Kann-Vorschriften eine Entschädigung und eine lebenslängliche Rente zugesprochen erhielten, wurde aufgrund der strengen Interpretation des Art. 18 Bundes-Verfassungsgesetz für Impfschäden vom 27. April 1945 bis zum Inkrafttreten des Pockenschutzimpfgesetzes 1948 von der Kann-Bestimmung mangels einer konkreten Entschädigungsvorschrift nicht Gebrauch gemacht. Impfgeschädigte aus dieser Zeit haben daher weder Anspruch aus den noch in Geltung gestandenen rechtsrechtlichen Vorschriften noch nach dem österreichischen Impfschadengesetz. Dies führt für die Betroffenen zu einer außerordentlichen Härte. Soweit bekannt ist, gibt es außer dem oben dargestellten nur noch einen weiteren Fall gleicher Natur.“

Die Volksanwaltschaft stellt daher zur Erwähnung, durch geeignete gesetzliche Maßnahmen da-

für Sorge zu tragen, daß in allen Fällen, in denen durch Pockenimpfung eine Gesundheitsschädigung eingetreten ist, das heißt, also auch für die Zeit vom 27. April 1945 bis Inkrafttreten des Pockenschutzimpfgesetzes 1948, eine entsprechende Versorgung gewährleistet ist.“

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll nunmehr der Anregung der Volksanwaltschaft Rechnung getragen und für diese Härtefälle Abhilfe geschaffen werden.

Wie auch im Bericht der Volksanwaltschaft dargestellt, wurden bisher nur zwei Fälle geltend gemacht. Wie viele weitere Impfschädigungen aber bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes allenfalls noch geltend gemacht bzw. anerkannt werden — wobei die Schwierigkeit einer Feststellung des Kausalzusammenhangs zwischen Schädigung und Impfung nach 30 Jahren nicht übersehen werden darf —, kann derzeit nicht ziffernmäßig exakt festgestellt werden.

Eine Abschätzung ist insofern möglich, als aufgrund der Aufzeichnungen der Bundesstaatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt im Zeitraum von 1946 bis 1948 seinerzeit insgesamt 55 Fälle von postvakinalen zerebralen Erkrankungen gemeldet worden sind.

Für einen Impfschadensfall wäre bei Gesetzerwendung dieses Entwurfs ein finanzieller Mehraufwand von etwa 150 000 S jährlich anzunehmen. Die maximalen Kosten dieser Novelle sind daher mit 8,25 Mill. S zu beziffern. Es ist allerdings festzuhalten, daß es sich hiebei um eine absolute Obergrenze handelt, die in der Praxis sicher unterschritten wird, da nicht anzunehmen ist, daß in allen Fällen ein Leistungsanspruch gegeben sein wird.

Der Entwurf findet seine kompetenzrechtliche Grundlage in Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG („Gesundheitswesen“).